



Hochschule Anhalt

**Fachbereich Architektur, Facility Management
und Geoinformation**

Prüfstelle nach LBO SAN17

Prof. Dr.-Ing. Stefan Reich

Bauhausstraße 5
06848 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 5197 1580
Telefax: +49 340 51979 91580
e-mail: puez@hs-anhalt.de

Dessau, 17.01.2025 1/7

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Nr. **P-SAN17-103**

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:	P-SAN17-103
Datum:	17.01.25
Antragsteller:	MBM Metallbau Dresden GmbH Niedersedlitzer Straße 60 01257 Dresden
Gegenstand:	Durchsturzsichernde Schrägverglasung
Verwendung:	Bauart der VV TB Bln C 4.15 Bauarten für zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und durchsturzsichere Verglasung mit versuchs- technisch ermittelter Tragfähigkeit (DIN 18008- 6: 2018-02 Anhang A)
Prüfbericht Nr.:	2025/117-A
Auftragsnummer:	PÜZ.bB.24.130
Ausstellungsdatum:	17.01.2025
Geltungsdauer bis:	16.01.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten Text.

1. Zugehörige Dokumente

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2025/117-A, Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, Prüfstelle SAN17 vom 17.01.25

2. Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt „Besondere Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Gegenstand und Anwendungsbereich

3.1.1. Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung einer zu Instandhaltungsmaßnahmen bedingt betretbaren oder durchsturzsicheren Verglasungskonstruktion der MBM Metallbau Dresden GmbH, Niedersedlitzer Straße 60, 01257 Dresden.

3.1.2. Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als zu Instandhaltungsmaßnahmen bedingt betretbare oder durchsturzsichere Verglasung nach DIN 18008-6 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung und die Resttragfähigkeit sind experimentell nachgewiesen.

3.2. Anforderungen an die Bauart

3.2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1. Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr.2025/117-A, Auftragsnummer PÜZ.bB.24.130, der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008-6 zu beachten.

3.2.1.2. Glasscheiben

Die Verglasungen bestehen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG). Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist folgender Verglasungsaufbau zulässig:

10 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
10 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)

Die Tragfähigkeit bei stoßartiger Einwirkung und die Resttragfähigkeit sind von außen nach innen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als zu Instandhaltungsmaßnahmen bedingt betretbare oder durchsturzsichere Verglasung nach DIN 18008-6 angewendet werden.

	Minimal	Maximal
Breite	1330 mm	1350 mm
Länge	2880 mm	2900 mm

Tafel 1 Zulässige Scheibendimensionen

3.2.1.3. Glashaltekonstruktion

Die lastabtragende Glashaltekonstruktion besteht aus einer RAICO-Aufsatzkonstruktion mit 76 mm Breite. Die Verglasung ist zweiseitig linienförmig an Ober- und Unterseite gelagert. Die Verschraubung jeder Klemmleiste erfolgt durch 13 Schrauben RAICO 012137 (ST 5,5x28). Der zulässige Rand- und Achsabstand der Verschraubungen ist in Tafel 2 angegeben. Der Glaseinstand beträgt mindestens 22 mm. An den Seitenrändern wird die Verglasung zusätzlich punktuell durch jeweils zwei Klemmbleche gehalten.

Die Verglasungen sind im Winkel von 16° zur Vertikalen eingebaut.

Zwischen Verglasung und Haltekonstruktion sind auf der Innen- und Außenseite umlaufend Dichtprofile eingelegt. Das Eigengewicht der Verglasung wird über Verglasungsklötzer in die Rahmenkonstruktion abgetragen.

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung und die Befestigung der Glashaltekonstruktion müssen den konstruktiven Angaben des Prüfberichtes Nr. 2025/117-A, Auftragsnummer PÜZ.bB.24.130 der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, entsprechen.

	Minimal	Maximal
Randabstand	40 mm	45 mm
Achsabstand	50 mm	160 mm

Tafel 2 Zulässige Rand- und Achsabstände der Verschraubungen Klemmleiste

3.2.2. Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit nach DIN 18008-6, Anhang A. Der experimentelle Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und der Nachweis der Resttragfähigkeit sind erbracht.

3.2.3. Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach DIN 18008-6, Abschnitt 6 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen.

3.2.4. Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr. 2025/117-A, Auftragsnummer PÜZ.bB.24.130, der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, entsprechen.

3.2.5. Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart der zu Instandhaltungsmaßnahmen bedingt betretbaren oder durchsturzsicheren Verglasungskonstruktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Ausgangsprodukte verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

3.3. Übereinstimmungsnachweis

3.3.1. Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf eines Übereinstimmungsnachweises nach den Vorgaben der VV TB LSA C 4.15. Der Übereinstimmungsnachweis muss durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die

Übereinstimmungserklärung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage1 angehängt.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2024 2005 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift TB Land Berlin (VV TB Bln) Teil C erteilt.

Nach § 19 Abs. 2 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundeslandes des Antragstellers nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, Bauhausstraße 5, 06846 Dessau-Rosslau einzulegen.

Dessau-Rosslau, 17.01.25



Prof. Dr.-Ing. Stefan Reich
Leiter der Prüf- und Überwachungsstelle



Anlage 1: Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller:

Gegenstand: Zu Instandhaltungsmaßnahmen bedingt betretbare oder durchsturzsichernde Verglasung

Verwendung: Bauart der VV TB Bln C 4.15 Bauarten für zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und durchsturzsichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit (DIN 18008-6: 2018-02 Anhang A)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. **P-SAN17-103** der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, vom 17.01.25 hergestellt und eingebaut wurde.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.